



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Ortsverwaltung Ittenhausen

Ortsverwaltung 88515 Langenenslingen - Ittenhausen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Ortsverwaltung Ittenhausen

Ortsvorsteherin Sabine Reiser
Haldenstraße 8
88515 Langenenslingen

Ittenhausen, 18.03.2024

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Vorranggebieten

- **WEA-437-020 Inneringen-Nordost, 382,7 ha**
- **WEA-437-018 Kettenacker-Süd, 6,9 ha**
- **WEA-437-026 Kettenacker-Ost, 319,7 ha**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehmen wir, der Ortschaftsrat Ittenhausen, Stellung zur Planung der Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker -Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost wie folgt:

1. Überbelastung / Überforderung

Die aktuellen Planungen der drei Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben führen zu einer absoluten Überbelastung / Überforderung unseres Ortes. Alle drei Regionalverbände weisen aktuell Vorranggebiete rund im Ittenhausen von insgesamt ca. 2.000 ha aus. Die Nähe und Anordnung der geplanten Vorranggebiete führt zu einer Umzingelung von Ittenhausen sowie einer optischen Bedrängungswirkung. Ausschlaggebend hierfür sind vor allem die Vorranggebiete des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben mit dem Vorranggebiet „WEA-437-020 Inneringen-Nordost“ im Süden / Südwesten / Westen von Ittenhausen und den Vorranggebieten „WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost“ im Nordwesten / Norden von Ittenhausen.

Im Vergleich zu den restlichen Planungsgebieten sind die Anzahl der Vorranggebiete rund um Ittenhausen überproportional hoch, die Flächenausweisungen dieser Vorranggebiete überproportional groß und die daraus resultierende Umzingelungs- und Bedrängungswirkung überproportional stark.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

2. Grenzbebauung

Die Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost grenzen direkt an die Gemarkungsgrenze Ittenhausen an. Da es derzeit keine gesetzlichen Vorgaben zu Grenzabständen zu Gemarkungsgrenzen gibt, muss von einer Grenzbebauung in den Vorranggebieten ausgegangen werden. Die Folgen für die Bürgerinnen und Bürger von Ittenhausen wären immens. Unter anderem seien hier genannt **Eiswurf / Eisbruch, Schattenwurf /Schattenschlag, Brandgefahr, Lärmbelästigung und Infraschallbelästigung.**

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

3. Eiswurf / Eisbruch

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windkraftanlagen kommen. Sollten die dafür vorgesehenen Maßnahmen wie „Beheizung der Windkraftmotoren und Rotorblätter“ sowie „Abschaltung der Anlagen“ nicht oder nur bedingt umgesetzt werden, sind Eiswurf / Eisbruch die Folgen. Da Eiswurf bis zu einigen hundert Metern um die Windkraftanlagen möglich ist, können Wintersportler davon gefährdet werden. Das Gebiet um die Vorrangzone WEA-437-020 Inneringen-Nordost wird im Winter als beliebtes Langlaufgebiet genutzt. Eiswurf würde das Gebiet nachteilig beeinflussen, ja sogar gefährden. Eine Gefährdungsbeurteilung ist hierfür zwingend durchzuführen.

Des Weiteren befinden sich alle drei Vorranggebiete in einem großen zusammenhängenden Wander- und Erholungsgebiet, das auch im Winter rege genutzt wird.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

4. Schattenwurf / Schattenschlag

Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors kann es zu einem periodischen Schattenschlag / Schattenwurf bei entsprechender Sonneneinstrahlung kommen. Aufgrund der Lage der Vorrangzone WEA-437-020 Inneringen-Nordost kann mit Schattenwurf in Ittenhausen gerechnet werden. Sollten die dafür vorgesehenen Maßnahmen wie „Abschaltzeiten der Anlagen“ nicht ausreichend sein, kann es zu Sichtbeeinträchtigungen / Sichtbelästigungen kommen. Periodischer Schattenwurf / Schattenschlag kann sich negativ auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Menschen auswirken.

Betroffen hiervon wären auch die an die Vorrangzone WEA-437-020 Inneringen-Nordost angrenzenden bewirtschafteten Waldgebiete sowie die landwirtschaftlich bewirtschafteten Ackerflächen.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WEA-437-020 Inneringen-Nordost ein.

5. Brandgefahr

Brände von Windkraftanlagen können von örtlichen Feuerwehren nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs.

Die Vorrangzonen WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost befinden sich größtenteils in Waldgebieten. Ein Brand einer Windkraftanlage im Wald könnte immense Folgen für die angrenzenden Waldflächen haben, insbesondere in den trocken heißen Sommermonaten. Ein Großflächenbrand wäre möglich. Da sich in den Plangebieten kein Gewässer befindet, wäre eine Löschung sehr schwierig und aufwendig. Angrenzende Ortschaften u.a. Ittenhausen wären entsprechend betroffen (Rauchentwicklung, etc.).

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

6. Infraschall / Lärm

Windkraftanlagen produzieren Lärm und Infraschall, die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen haben können.

Durch die derzeit geplanten Vorranggebiete rund um Ittenhausen ist aufgrund der Lage und Größe der Vorranggebiete mit erhöhten Lärm- und Infraschallemissionen zu rechnen.

Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, die auf die negativen Auswirkungen von monotonem Lärm auf den menschlichen Körper bzw. auf die Gesundheit des Menschen verweisen. Auch die gesundheitlichen Folgen auf den menschlichen Körper durch dauerhaft tieffrequente Geräuscheinwirkungen, wie Infraschall, können zwischenzeitlich durch Studien belegt werden. (Siehe Deutsche Schutzgemeinschaft Schall für Mensch und Tier e.V.).

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

7. Beeinträchtigung des Wander- und Erholungsgebietes Ittenhausen / Landschaft und Erholung im Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“

Durch die Vorranggebiete führt ein Wandergebiet, das seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil des Freizeitangebotes der Region und als solches etabliert ist. Windparks würden das Wander- und Erholungsgebiet gewaltig beeinträchtigen in Form von Lärmbelästigung und Infraschall, Sichtbeeinträchtigungen durch Schattenschlag, Astbrüche durch Turbulenzen und in den Wintermonaten durch Eisfall, Eiswurf und Eisbruch. Die Folgen für Wanderer und Freizeitsportler bzw. jeden Menschen, der sich in diesem Bereich aufhält, wären immens: von Beeinträchtigung der Gesundheit, über Gefährdung der Gesundheit, bis hin zur Lebensgefahr. Des Weiteren grenzt an die Vorranggebiete ein Landschaftsschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“ an. Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 NatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen (Quelle: LUBW). Dies trifft in unserem Falle zu, sowohl was die Vielfalt der Natur betrifft, als auch die Schönheit der Landschaft, da geringe Besiedlungsdichte und geringe Infrastruktur (Straßenbau). Des Weiteren dienen Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Quelle: LUBW). Dies ist bis dato gegeben, wird durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen jedoch im Wirkungsradius der Windkraftanlagen hinfällig werden. Außerdem sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit entsprechend zu sichern (Quelle: LUBW). Auch dies trifft aufgrund vorgenannter Argumente bei uns zu.

Weiterhin würde mit dem Bau der Windparks das attraktive Landschaftsbild komplett zerstört werden. Bis dato gibt es rund um die Vorranggebiete kein Gebäude, Turm, Masten, etc., der das Landschaftsbild in seiner Größe und Mächtigkeit markant beeinflusst. Bis dato endet der Blick rund um Ittenhausen auf einen bewaldeten, unverbauten Horizont. Gerade das zeichnet

unser Gebiet als Erholungsgebiet aus und macht es in der heutigen Zeit so einzigartig. Der Bau von den geplanten Windparks in den Vorranggebieten würde das jetzige Landschaftsbild aufgrund seiner Dimension komplett verändern bzw. zerstören.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

8. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Vorrangzonen WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost liegen größtenteils in Waldgebieten.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald bezieht Stellung zum Ausbau der Windenergie wie folgt: *„...Der Wald bildet im Biotopverbund das Rückgrat des Naturhaushalts in Deutschland. Darüber hinaus ist die ökologische Qualität unserer Wälder der Garant für die Bereitstellung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes. Denn nur ein intaktes Waldökosystem filtert Luftschadstoffe, fungiert als Trinkwasserfilter, Trinkwasserspeicher, natürlicher Hochwasserschutz und vieles, vieles mehr. Daher fordern wir als Waldschutzverband die besondere ökologische Wertigkeit des Waldökosystems anzuerkennen und Windkraftanlagen vorrangig außerhalb des Waldes zu errichten...“* Stand 23.06.2022

Wälder sind ein wichtiges Schutzgut und tragen unmittelbar zur Erfüllung der Biodiversitätsziele der Bundesregierung sowie anderer Schutzziele der EU (FFH Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) bei.

Freizuhalten sind somit, vor allem mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes: Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Gebiete mit Artenschutz (das Gebiet liegt in einem Milandichtezentrum), besonders naturnahe Wälder mit kleinräumig aktiven Wald-Fledermausarten oder stark gefährdeten Waldfledermausarten (die gibt es in diesem Gebiet) und Wälder mit besonderer Bodenschutzfunktion (Grundwasserbildung im Karst).

Bei den geplanten Vorrangzonen handelt es sich um besonders artenreiche, schützenswerte Gebiete mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

9. Artenschutz

Die Vorrangzonen WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost liegen in einem dichtbesiedelten Gebiet von windkraftempfindlichen Arten wie z.B. Milane und Fledermäuse.

Belegt wird dies durch die wissenschaftliche Publikation von Frau Dr. Marion Gschweng „Die Bestände des Rotmilans (*Milvus milvus*) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg“, siehe Fachzeitschrift „Berichte zum Vogelschutz, Band 58/59 2022“. In der Publikation wird nachgewiesen, dass das Gebiet um Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen innerhalb des Weltdichteentrums der streng geschützten Art Rotmilan liegt. Das Gebiet ist demnach eine bedeutende Quellpopulation, die notwendig ist, um den Rückgang des Rotmilans in anderen Vorkommensgebieten wie z.B. Spanien und Frankreich auszugleichen (Gschweng et al. 2021). Die festgestellten Siedlungsdichten sind weltweit einmalig und lösen somit das ehemalige Weltdichtezentrum im Nordosten Deutschlands ab.

Gemäß LUBW 2022 sind Quellpopulationen auch zukünftig aus der Überplanung mit Windkraft herauszuhalten (LUBW 2022).

Zusätzlich belegt wird dies durch Gutachten (von windkraftsensiblen Vogelarten wie auch Fledermausarten), die der Verein Mensch und Natur Kettenacker e.V. in den letzten Jahren in Auftrag gegeben hat. Diese Gutachten liegen dem Regionalverband bereits vor.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein und fordern folgende Abschaltzeiten ein:

aufgrund des bestätigten Vorkommens des Rotmilans in der Zeit vom 01. März bis 15. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang – siehe VGH-Urteil Hohlfleck des VGH-Mannheim vom März 2024 und aufgrund des bestätigten Vorkommens von windkraftsensiblen Fledermausarten in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

10. Grundwasserschutz

Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes und öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung. Bei Ausweisung von Vorrangzonen, die zum Bau von Windenergieanlagen dienen, besteht ein gravierendes Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe.

Dies trifft insbesondere für Karstgebiete zu. Karstlandschaften weisen hohe Abstandsgeschwindigkeiten des unterirdischen Grundwasser-Abstroms sowie geringe

Reinigungswirkung der Untergrundpassagen auf und stellen daher ein großes Gefährdungspotential für den Grund- und Trinkwasserschutz dar.

Die Vorrangzonen WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost befinden sich in dem Karstgebiet „Schwäbische Alb“.

Belegt wird dies durch ein hydrologisches Gutachten, das der Verein Mensch und Natur Kettenacker e.V. in Auftrag gegeben hat sowie durch amtliche Färbeversuche in den 60er Jahren. Das Gutachten liegt dem Regionalverband bereits vor.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

11. Wirtschaftlichkeit

Es ist bekannt, dass bei vielen Windparks die in der Planung berechnete Ertragsprognose nicht erzielt wird, und daher die Windparks unwirtschaftlich sind.

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere von der **Windhöffigkeit** der Standorte und den **Abschaltzeiten** abhängig.

Bei den Vorranggebieten WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ist aufgrund der Standorte mit weit überdurchschnittlichen Abschaltzeiten zu rechnen. Siehe hierzu vorgenannte Punkte.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein, **da an der Errichtung von unwirtschaftlichen Windparks kein zwingendes „öffentliches Interesse“ bestehen kann**

12. Lichtverschmutzung / Sternenpark Schwäbische Alb

Der dunkelste Punkt auf der gesamten Schwäbischen Alb liegt zwischen Ittenhausen und Kettenacker.

Die Region um Langenenslingen, auch Kettenacker, gehört zu den wenigen Gebieten im Land, die noch eine annähernd natürliche Nachtlandschaft aufweisen. Dies lässt sich auf Lichtverschmutzungskarten und Satellitenbildern zeigen und wurde auch durch Messungen vor Ort bestätigt. Grund hierfür ist eine geringe Besiedlungsdichte, die Distanz zu größeren

Städten und eine etablierte Nachtabschaltung in den Gemeinden. Besonders die Region um Langenenslingen-Ittenhausen hat dadurch als astronomischer Beobachtungsort mehrfach Resonanz in den Medien gefunden. Im Jahr 2009 fand dort das erste Deep Sky Meeting statt, ein inzwischen etabliertes Treffen visuell beobachtender Astronomen.

Viele Tierarten sind nachtaktiv, ebenso viele Pflanzenarten. Die Nacht als ein natürlicher Lebensraum ist ein erhaltenswertes Gut, zumal im dicht besiedelten und damit hell erleuchteten Baden-Württemberg kaum mehr derartige Regionen existieren. Naturschutz darf sich nicht nur auf den Tag beschränken.

Windparks mit hell leuchtenden Sicherheitslichtern würden eine deutliche Beeinträchtigung der natürlichen Landschaft bedeuten und somit eines der letzten derartigen Gebiete zerstören. Sicherheitslichter haben auch nachweislich negativen Einfluss auf das Zugverhalten von Zugvögeln, besonders bei schlechten Sichtverhältnissen. Auch astronomische Beobachtungen in der Region würden stark beeinträchtigt.

Zu bedenken ist auch, dass Windparks die Nachtlandschaft in gleicher Weise beeinträchtigen wie am Tag. Eine Vielzahl von nahen Anlagen verdeckt letztlich auch große Teile des Sternenhimmels, macht dessen ungestörte Beobachtung kaum mehr möglich und eliminiert so dessen touristische Attraktivität.

Aus besagten Gründen legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der geplanten Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Anzahl der vorgenannten Einsprüche fordern wir im jetzigen Planungsprozess bereits eine allumfassende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost ein, u.a. Visualisierung aller Vorranggebiete ausgehend von Ittenhausen, Lärmschutz-Gutachten, Schattenschlag-Gutachten, Eiswurf-Gutachten, Prüfung des Grundwasserschutzes, Prüfung des Artenschutzes, Brandschutzmaßnahmen, etc..

Fazit:

Aufgrund der vorgenannten Punkte bitten wir die Ausweisung der Vorranggebiete WEA-437-020 Inneringen-Nordost, WEA-437-018 Kettenacker-Süd und WEA-437-026 Kettenacker-Ost nochmals im Detail zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

18.03.2024 

Sabine Reiser – Ortsvorsteherin

für den Ortschaftsrat Ittenhausen:

Bernd Walz
Paul Gulde
Carmen Fuchsloch
Fabian Gairing
Klaus-Ulrich Ott
Franz-Josef Hölz
Sabine Reiser